

Schutzkonzept

zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention

vor sexueller Gewalt

in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land

mit Schwesterkirchgemeinde Gröditz-Frauenhain

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	4
2. Leitbild	4
3. Zustimmung zum Schutzkonzept	4
4. Prävention.....	5
4.1 Potential- und Risikoanalyse.....	5
4.1.1 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Großenhain	5
4.1.2 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Merschwitz-Seuslitz	5
4.1.3. Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Skäßchen-Oelsnitz-Strauch.....	6
4.1.4 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain.....	6
4.1.5 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Lenz-Wantewitz	6
4.1.6 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Skassa-Strießen.....	7
4.1.7 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Wildenhain-Walda-Bauda.....	7
4.1.8. Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Zabeltitz-Görzig.....	7
4.2 Verhaltenskodex	7
4.3 Erweitertes Führungszeugnis.....	7
4.4 Abstinenz- und Abstandsgebot.....	8
4.5 Schutzauftrag	8
4.6 Freizeiten	8
4.7 Schutz in der digitalen Welt.....	9
4.8 Fort- und Weiterbildungen	9
5. Intervention	9
5.1 Begriffsklärung.....	9
5.2 Fehlerkultur	10
5.3 Beschwerdeverfahren.....	10
5.4 Meldung eines Verdachtsfalls.....	11
5.5 Interventionsteam	11
5.6 Vorfälle mit sexualisierter Gewalt	11
5.7 Kindeswohlgefährdung	11
5.8 Rehabilitation bei falscher Beschuldigung.....	11
6. Hilfe und Unterstützung	12
6.1 Zuständige Kontaktdaten.....	12
6.2 Aufarbeitung.....	13
7. Schlussbestimmungen	13
8. Anhang.....	14
Anlage 1: Potential- und Risikoanalyse für die Seelsorgebereiche.....	15
Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Großenhain.....	15

Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Merschwitz-Seuslitz.....	20
Risikoanalyse für den Seelsorgebereich Skäßchen-Oelsnitz-Strauch	26
Risikoanalyse für den Seelsorgebereich – Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain	32
Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Lenz-Wantewitz	39
Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Skassa-Strießen	41
Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Wildenhain-Walda-Bauda	44
Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Zabeltitz-Görzig	47
Anlage 2: Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	50
Anlage 3: Aushänge	52
Anlage 4: Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt	53
Anlage 5: Persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation	64
Anlage 6: Beschwerdebogen	66
Anlage 7: Beschwerdedokumentation.....	67
Anlage 8: Übersicht zum Thema Kindeswohlgefährdung.....	68

1. Präambel

Unsere Kirchgemeinden sollen ein geschützter Raum sein, in dem Glauben wachsen und Vertrauen in Gott und die Menschen gestärkt werden kann. Trotz dieses Vorhabens muss uns bewusst sein: Dort, wo Menschen miteinander arbeiten, wird nicht immer alles gut sein. Sexualisierte Gewalt geschieht häufig in einem vertrauten Umfeld – das macht sie so gefährlich. Diese Gefahr müssen wir ernst nehmen und ihr konsequent begegnen! Mit diesem Schutzkonzept setzen wir die Standards für ein achtungsvolles und sensibles Miteinander in unseren Kirchgemeinden. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen wird eine transparente Kultur der Achtsamkeit und Sprachfähigkeit entstehen, die Grenzverletzungen und Übergriffe verhindert.

2. Leitbild

Unsere kirchlichen Räume sind Orte der Begegnung und zugleich Schutzräume in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene keinen Schaden erleiden sollen und dürfen, das ist unser Selbstverständnis und von zentraler Bedeutung. Nur in geschützten Räumen kann Glauben wachsen und Vertrauen in Gott und die Menschen gestärkt werden. Dabei entsteht persönliche Nähe. Daher sind in unseren Räumen und Vollzügen alle Menschen vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt zu schützen, denn jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes und hat damit eine eigene unantastbare Würde.

Trotz dieses Bemühens ist uns bewusst, dass dort, wo Menschen sich begegnen, nicht immer alles gut sein wird. Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt geschieht häufig in einem vertrauten Umfeld – das macht sie so gefährlich. Diese Gefahr müssen wir ernstnehmen und ihr konsequent begegnen. Daher beschreibt dieses Schutzkonzept sowohl präventive als auch intervenierende und darüber hinaus hilfeleistende Maßnahmen. Es beruht auf den Grundlagen der aktuellen Rechtsprechung, des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und der entsprechenden Rechtsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

<https://engagiert.evks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1-Gewaltschutzrichtlinie-EKD.pdf> und <https://engagiert.evks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1.1-Gewaltschutzverordnung-ab-29.07.2023-.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.06.2024)

Mit dem Schutzkonzept setzen wir Standards für ein achtungsvolles, sensibles und sicheres Miteinander in unseren Kirchgemeinden. Es soll sexualisierter Gewalt und jeder Form von Gewalt vorgebeugt und diese verhindert werden. Außerdem wird übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden oder Teilnehmenden unserer Angebote in keiner Weise geduldet und diesem konsequent nachgegangen.

Pfarrer Christian Thiele ist als Pfarramtsleiter zugleich der Präventionsbeauftragter im Schwesternkirchverhältnis. Darüber hinaus ist Bezirkskatechetin Birgitt Schneider, Leiterin der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung, von Superintendenten Andreas Beuchel als Präventionsbeauftragte für den gesamten Kirchenbezirk Meißen-Großenhain benannt worden.

3. Zustimmung zum Schutzkonzept

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in unseren Kirchgemeinden nehmen vor Dienstantritt oder bei Übernahme ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Aufgaben dieses Schutzkonzept mit allen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich, Handlungssicherheit betreffs der Inhalte zu gewinnen und stimmen dem Schutzkonzept zu.

4. Prävention

Oberstes Ziel ist es, dass es durch präventive Maßnahmen nicht zu Gewalt in jeder Form und insbesondere nicht zu sexualisierter Gewalt kommt. Daher sind besonders die vorbeugenden Maßnahmen ständig zu überprüfen, um mögliche Übergriffe zu vermeiden.

4.1 Potential- und Risikoanalyse

Unser großes Potenzial, welches unser kirchliches Leben und Miteinander bietet, beinhaltet neben vielen Chancen auch Risiken und Gefahren. Durch verschiedene Maßnahmen sollen diese Risiken verhindert werden. In jeder Kirchgemeinde unseres Schwesterkirchverhältnisses und jedem Ortsausschuss wurde eine spezielle Potenzial - und Risikoanalyse für den jeweiligen Bereich bzw. die jeweiligen Tätigkeitsorte erstellt. Verantwortlich ist die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer im eigenen Seelsorgebereich in Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

4.1.1 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Großenhain

In der Stadt Großenhain findet das kirchgemeindliche Leben hauptsächlich in der Marienkirche sowie im Gemeindehaus statt. Sowohl in Kirche als auch Gemeindehaus gibt es zahlreiche Räumlichkeiten, in denen sich Menschen aller Altersgruppen von 0 Jahren an aufwärts in Gemeindekreisen und zu Gottesdiensten treffen. Die Unübersichtlichkeit der Räume macht mögliche Grenzüberschreitungen einfacher. Deshalb muss besonders auf deren regelmäßige Kontrolle in kurzen Abständen geachtet werden.

Außerdem befinden sich im Kirchgemeindehaus die Büroräume. Das Außengelände ist sehr geringfügig. Dort finden keine Veranstaltungen statt und es besteht keine Möglichkeit unbeaufsichtigter Handlungen.

Kirche und Kirchgemeindehaus besitzen ein Schließsystem, dass durch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu nutzen ist. Nicht genutzte Räume sind zu verschließen, genutzte Räume sind durch die Verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen während der Veranstaltungen zu kontrollieren.

Besonders zu achten ist auf fremde Personen, die die Gebäude während der Veranstaltungen betreten. Unübersichtliche Bereiche, die nicht abgeschlossen werden können, müssen unbedingt regelmäßig durch die Mitarbeiter während der Veranstaltungen kontrolliert werden, damit keine Grenzüberschreitungen begünstigt werden.

Wenn Räumlichkeiten vermietet werden, sind, entsprechende Verhaltensweisen vertraglich zu vereinbaren.

Überall dort wo Grenzüberschreitungen möglich sind, werden wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

4.1.2 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Merschwitz-Seuslitz

In den Orten Merschwitz und Seuslitz befinden sich zwei Kirchen sowie in Merschwitz ein durch den Pfarrer bewohntes Pfarrhaus mit Dienstzimmer für Seelsorge- und Kasualgespräche, in denen das kirchgemeindliche Leben hauptsächlich stattfindet.

Die Arbeit mit Kindern beschränkt sich auf die Christenlehre sowie einen Flötenkreis mit der Gemeindepädagogin. Dabei sind die Kinder immer unter Aufsicht. Weitere Kreise mit Erwachsenen finden ebenfalls im Pfarrhaus sowie in den Kirchen statt. Ebenfalls ist das Außengelände gut einsehbar. Veranstaltungen werden immer gemeinsam begonnen und beendet.

Aufgrund der dörflichen Struktur fallen Fremde schnell auf. Bei Veranstaltungen im Pfarrhaus bleibt die Gruppe immer geschlossen. Überall dort wo Grenzüberschreitungen möglich sind, werden wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

4.1.3. Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Skäßchen-Oelsnitz-Strauch

In den Orten Skäßchen, Oelsnitz und Strauch befinden sich zwei Gemeindehäuser sowie drei Kirchen, in denen das kirchgemeindliche Leben hauptsächlich stattfindet. In den Räumen findet eine begrenzte Anzahl von Gruppen und Kreisen als auch Gottesdiensten statt. Besonders schutzbedürftige Kinder nehmen teil am Vorschulkreis in Strauch. Aufgrund der dörflichen Struktur fallen Fremde schnell auf. Es ist besonders darauf zu achten, dass sich Personen nicht unbeaufsichtigt auf dem Gelände einschließlich Außengelände befinden. Eine besondere Aufsichtspflicht wird Kindern und Jugendlichen zu teil.

Überall dort wo Grenzüberschreitungen möglich sind, werden wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

4.1.4 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain

In der Stadt Gröditz befindet sich die Kirche an der Hauptstraße sowie das Pfarrhaus in einer entlegenen Lage.

Weiterhin werden in den Dörfern Kirchen in Frauenhain, Nauwalde, Spansberg und Nieska regelmäßig für Gottesdienste genutzt und sind teilweise zwischen Ostern und erntedank ganztägig geöffnet. Gemeindehäuser befindenden sich in Spansberg sowie Frauenhain. Die Gemeindehäuser in Spansberg sind auch durch Mieter bewohnt. In Merzdorf befindet sich ein Gemeindezentrum, das unbewohnt ist dem deshalb noch einmal besondere Aufmerksamkeit bei Veranstaltungen mit nur einem Haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter gewidmet werden muss. Kreise mit Kindern unter 6 Jahren finden zurzeit nicht statt.

Alle Gebäude haben ein gut einsehbares Außengelände. Dennoch besteht aufgrund der Fläche die Möglichkeit, sich an Orten unbeaufsichtigt aufzuhalten.

Im Pfarrhaus Gröditz befindet sich zugleich das Pfarramtsbüro. Dieses Gebäude ist immer verschlossen und ein Zutritt nur nach Betätigung der Klingel möglich. Wenn die Tür aufgrund von Gemeindegängen dennoch geöffnet bleibt, behält der oder die Verantwortliche sie im Auge.

Die Kindergruppen in allen Orten sind so klein, dass eine ununterbrochene Beaufsichtigung während der Veranstaltung gewährleistet ist.

Ungenutzte Nebenräume insbesondere in Gröditz und Spansberg bleiben während der Veranstaltungen verschlossen. Sofern der vorhandene Jugendkeller in Gröditz als Ausweichraum genutzt wird, ist eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich, da er abgelegen ist.

Sofern Kirchen allein betreten werden und nicht gerade für alle Besucher geöffnet sind, wird die Kirche von Innen während der erforderlichen Arbeiten bzw. Proben verschlossen.

Wenn Räumlichkeiten vermietet werden, sind, entsprechende Verhaltensweisen vertraglich zu vereinbaren.

Überall dort wo Grenzüberschreitungen möglich sind, werden wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

4.1.5 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Lenz-Wantewitz

In Lenz finden Gemeindegänge und Gottesdienste in Kirche und Pfarrhaus statt. In Wantewitz gibt es ein Gemeindehaus und die Kirche. Sowohl Kinder und Jugendgruppen sind besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ebenfalls finden eine offene Arbeit sowie projektbezogene Veranstaltungen in den Räumlichkeiten statt. Auf den Grundstücken gibt es nicht einsehbare Bereiche. Zum Kinderkreis sind die Kinder immer persönlich bekannt und werden unmittelbar beaufsichtigt. Insbesondere in der Projektarbeit und in der Jugendarbeit sind die Regelungen dieses Konzeptes besonders zu berücksichtigen, da dort auch aufgrund abgelegener Bereiche in Gebäuden und Außengelände ein größeres Gefährdungspotential besteht. Ebenso muss in Wantewitz besonders auf aufgrund der Unübersichtlichkeit und der Tatsache, dass sich in der Regel keine weiteren Mitarbeiter vor Ort befinden, besonders auf die Schulung der ehrenamtlich Handelnden geachtet werden.

4.1.6 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Skassa-Strießen

In Skassa und Strießen befindet sich jeweils eine Kirche. Nur in Skassa gibt es ein Gemeindehaus. In Skassa sind weitere Räume für die Arbeit des CVJM vermietet. Dieser benötigt ein eigenes Schutzkonzept, da er unabhängig von der Kirchgemeinde mit zahlreichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche arbeitet. Besonders zu achten ist auf unabgeschlossene Innenräume. Die Arbeit mit Kindern in diesem Bereich beschränkt sich auf den Kindergottesdienst zum OaseGottesdienst. Dort befinden sich die Kinder unter Aufsicht im geschützten Raum und es sind in der Regel zahlreiche weitere Besucher anwesend. Außerdem treffen sich regelmäßig Jugendliche im Rahmen der Jungen Gemeinde. Besonderes Augenmerk ist auf die Räume der Pilgerherberge zu legen, wenn Gemeindekreise stattfinden, da diese ansonsten nicht regelmäßig kontrollierbar ist. Sowohl in Skassa als auch Strießen ist auf das unübersichtliche Außengelände zu achten

4.1.7 Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Wildenhain-Walda-Bauda

Im Bereich befinden sich drei Kirchen, Kirchenscheune Wildenhain und das Pfarrhaus Wildenhain, in denen kirchgemeindliche Arbeit stattfindet. Insbesondere das Außengelände in Wildenhain muss im Blick behalten werden. Wenn Räumlichkeiten vermietet werden, sind, entsprechende Verhaltensweisen vertraglich zu vereinbaren. Bei Kindern aller Altersgruppen im Kindergottesdienst, Christenlehre und Veranstaltungen Jugendlichen sind immer geschulte Mitarbeiter anwesend.

4.1.8. Risikofaktoren im Seelsorgebezirk Zabeltitz-Görzig

Die kirchgemeindliche Arbeit spielt sich in zwei Kirchen und dem Pfarrhaus Zabeltitz ab. Auf Grund der dörflichen Struktur fallen Fremde in der Regel auf und werden sofort angesprochen. Kindergottesdienste, Christenlehregruppen und musikalische Kreise mit Kindern werden durch geschulte Mitarbeiter geleitet. Nach Beendigung von Veranstaltungen werden alle Räume kontrolliert.

4.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche gilt grundlegend für die Arbeit mit Menschen im kirchlichen Umfeld in unseren Kirchgemeinden. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden zum Verhaltenskodex geschult.

Ziel der Schulungen ist es, dass jeder den Verhaltenskodex kennt, unterschreibt und sich verpflichtet, danach zu handeln. Entsprechend der Leitungsfunktion werden verschiedene Schulungen wahrgenommen, die von den Kirchgemeinden, vom Kirchenbezirk oder von der Landeskirche angeboten werden.

Der Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung und Weiterbeschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie für eine Beauftragung mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Er wird mit der Unterschrift der Mitarbeitenden akzeptiert und umgesetzt. Wird der Verhaltenskodex nicht unterschrieben, werden die kirchlichen Aufsichtsbehörden informiert.

Pädagogisch Arbeitende haben eine Multiplikatorenschulung absolviert und schulen wiederum Ehrenamtliche, die leitend im pädagogischen Bereich tätig sind. Beauftragter für Schulungen im Bereich der Kirchgemeinden ist der B-Gemeindepädagoge.

Der Verhaltenskodex findet sich im Anhang als **Anlage 2**.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 11/22 am 10.06.2022 trat die Gewaltschutzverordnung in Kraft. Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende weisen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach, welches zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein darf. Bei Dienstantritt muss ein neuerstelltes erweitertes Führungszeugnis vorgezeigt werden.

Mitarbeitende, die auch nach wiederholter Aufforderung kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, werden den kirchlichen Aufsichtsbehörden benannt.

Eine im Pfarramt zu bestimmende Person erinnert alle fünf Jahre, dass ein aktuelles Zeugnis vorgelegt

werden muss und verabredet einen Termin zur Vorlage. Das Führungszeugnis wird vom Pfarramtsleiter, der mit der Personalverwaltung betraut ist oder den von ihm beauftragten Pfarrern, angesehen und durch den Pfarramtsleiter dokumentiert. Falls es einen Eintrag gibt, wird dieser an die zuständige Stelle gemeldet. Das erweiterte Führungszeugnis bleibt im Eigentum des Mitarbeitenden.

Mitarbeitende mit relevanten Einträgen dürfen nicht für Aufgaben in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eingesetzt werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende sind alle Personen, die freiwillig kirchliche Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im Gemeindeleben wahrnehmen und die in ihre Aufgaben eingeführt wurden.

Ein erweitertes Führungszeugnis haben diese beschriebenen Personen ab 16 Jahren vorzuweisen, wenn sie regelmäßig (z.B. wöchentlich) oder über einen längeren Zeitraum (z.B. Rüstzeit, Projektarbeit) ihre Aufgabe wahrnehmen. In Ausnahmefällen wird das Führungszeugnis nachgereicht (z.B. bei kurzfristiger Übernahme einer Aufgabe). Wenn eine Aufgabe zeitlich und örtlich begrenzt wahrgenommen wird (z.B. Begleitung des Krippenspiels am Heiligabend) genügt der unterschriebene Verhaltenskodex. Alle Personen, die eingeführt werden, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist das Führungszeugnis kostenfrei.

4.4 Abstinenz- und Abstandsgebot

Kirchliche Arbeit ist geprägt von Beziehung, ganzheitlicher Bildung und Interaktion. Verschiedene Vorstellungen von Teilnehmenden bezüglich Nähe und Distanz in unseren kirchlichen Veranstaltungen werden kommuniziert und akzeptiert. In zeitlichen Abständen werden unsere Mitarbeitenden zu einem verantwortlichen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz geschult.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind verboten. Ferner sind jegliche sexuellen Kontakte in den unterschiedlichen Dienstbezügen mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und deshalb verboten. Sie werden zur Anzeige gebracht.

4.5 Schutzauftrag

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz. Haupt- und Ehrenamtliche achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen zu Handlungen jeglicher Art gezwungen wird. Ausgenommen sind Handlungen, die angeordnet werden, um Gefahrensituationen zu begegnen oder um ein anlassbezogenes Notfallmanagement durchführen zu können.

Schutzbefohlene Menschen kennen ihre Rechte und beachten im Umgang untereinander vereinbarte Regeln. Sie wissen, wohin sie sich bei Fragen und Problemen wenden können. Durch Aushänge in kirchlichen Räumen werden Schutzbefohlene auf ihre Rechte und Ansprechpartner hingewiesen. Die Aushänge für die finden sich als Muster im Anhang als **Anlage 3**.

In den Aushängen werden die Ansprechpartner in den übergeordneten Stellen veröffentlicht.

4.6 Freizeiten

Für Freizeiten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land mit Schwesterkirchgemeinde Gröditz-Frauenhain wird bei der Durchführung von Freizeiten mit besonderer Sorgfalt jeweils ein eigenes Schutzkonzept durch den verantwortlichen Leiter der Freizeit erstellt, da die räumlichen Gegebenheiten vor Ort z. T. unbekannt sind und es sich bei den Maßnahmen um Zeiten eines intensivierte Miteinanders handelt, was gewollt ist und neben den Chancen jedoch auch Risiken enthält. Deswegen ist in besonderer Weise auf persönliche Grenzen und Schutzräume zu achten.

4.7 Schutz in der digitalen Welt

Das Zeigen oder Verbreiten pornografischer und anderer sexualisierter Inhalte ist verboten und wird zur Anzeige gebracht. Zu Freizeiten wird die Erlaubnis der Eltern eingeholt, bevor digitale Medien eingesetzt werden.

4.8 Fort- und Weiterbildungen

In den verschiedenen dienstlichen Zusammenkünften werden Mitarbeitende in den Kirchgemeinden regelmäßig zum aktuellen Stand über Entwicklungen in der EVLKS informiert und zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz fortgebildet. Die Verantwortlichen in den Kirchgemeinden des Schwesternkirchverhältnisses stehen in enger Verbindung untereinander und zum Kirchenbezirk. Darüber hinaus gibt es auch regelmäßigen Kontakt zu den Verantwortlichen in Diakonie, Jugendhilfe usw.

5. Intervention

Bei einem begründeten Verdacht von grenzüberschreitenden Verhalten wird das Interventionsteam des Schwesternkirchverhältnisses informiert. Die Mitarbeitenden der Interventionsteam unter Leitung von Pfarramtsleiter Christian Thiele handeln dann nach den festgelegten Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Diese sind als **Anlage 4** des Schutzkonzept für jede und jeden einsehbar. Die übergeordnete Interventionsstelle ist im Kirchenbezirk angesiedelt und steht unter der Leitung von Superintendent Andreas Beuchel.

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von grenzüberschreitendem Verhalten stellen für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar.

Jeder Verdachtsfall wird ab der ersten Vermutung/Beobachtung/Bericht von Zeugen schriftlich dokumentiert. Diese sollten Datum und Ort, Name und Alter der betroffenen Person, Name und Alter der tatverdächtigten/beschuldigten Person sowie einen Bericht der Beobachtungen beinhalten. Dazu kann die Vorlage für eine persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation im Anhang unter der **Anlage 5** genutzt werden.

Jede Vermutung und jede Mitteilung wird mit der größtmöglichen Sorgfalt, Umsicht und Diskretion behandelt. Es ist stets darauf zu achten, dass in einer Vermutungsphase sowohl die absolute Fürsorgepflicht im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch den Beschuldigten zukommen muss.

Es gilt:

- Erkennen von sexualisierter Gewalt
- Ruhe bewahren
- Nachfragen
- Sicherheit herstellen
- Täter stoppen und Opfer schützen

Außerdem stehen die Mitarbeitenden des Interventionsteams des Schwesternkirchverhältnisses bei jeglichen Beschwerden, auch anonymen Art, zur Verfügung.

5.1 Begriffsklärung

Sexualisierte Gewalt umfasst Verhaltensweisen, mit denen ein unerwünschtes und sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt wird und die Würde der betroffenen Person verletzt wird. (Gewaltschutzrichtlinie der EKD, §2, 1). Unterschieden wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Nötigung.

Grenzverletzungen sind einmalig auftretende unangemessene Verhaltensweisen (z.B. Missachtung körperlicher Distanz). Sie entstehen unbeabsichtigt.

Übergriffe geschehen absichtlich. Sie sind Ausdruck fehlenden Respektes.

Sexuelle Nötigung beschreibt strafrechtliche Formen sexueller Gewalt (§§174ff, 13 Abschnitt des StGB)

5.2 Fehlerkultur

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren. Sie beschreibt ein positives und vertrauensvolles Miteinander sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Daher ist eine Fehlerkultur zu etablieren, die es möglich macht, frühzeitig Probleme zu melden, diese zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Für alle Personen ist es möglich, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

5.3 Beschwerdeverfahren

Wahrnehmung Sexualisierter Gewalt ist immer meldepflichtig. Durch die in 4.5 genannten Aushänge werden die verschiedenen Wege zur Beschwerde für die Öffentlichkeit verständlich und schnell zugänglich gemacht. So haben Betroffene eine weitere Möglichkeit sich Informationen zu beschaffen. Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten hat, weiß so wohin er oder sie sich wenden kann, um den Verdacht einzuschätzen.

Folgende Fragen können bei der Unterscheidung der Beratungsmöglichkeiten, Meldewege und Handlungsleitfäden helfen:

- Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
- Ist die verdächtige Person in der Kirche haupt- oder ehrenamtlich tätig?
- Wer hat den Verdacht?
- Sind Minderjährige betroffen?

Häufig ist es nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an die zuständigen Stellen rechtfertigt. Eine gute Ansprechperson ist die jeweilige beauftragte Person im Kirchenbezirk, der/ die Präventionsbeauftragte (vgl. 6.). Sie können auch bei der Meldung eines Verdachtsfalls an die verantwortliche Stelle helfen.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder den Präventionsbeauftragten. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Leitung zu informieren.

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle, d.h. dem Anstellungsträger bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren. Zuständig ist grundsätzlich unsere Kirchgemeinde. Darüber hinaus kommt es auf das konkrete Dienst- oder Arbeitsverhältnis an. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist das Landeskirchenamt zuständig, bei Angestellten des Kirchenbezirkes (Gemeindepädagogik und Kirchenmusik) der Superintendent und bei Ehrenamtlichen bzw. angestellten unserer Kirchgemeinden die Pfarramtsleitung. Hilfreich dazu ist die Broschüre „Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“. Dieser findet sich z.B. auf der Website der Landeskirche (https://www.evls.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Broschuere-Handlungsleitfaeden-24-web.pdf)

Der Beschwerdebogen ist als **Anlage 6** beigefügt ebenso die Beschwerdedokumentation. Diese ist unter der

Anlage 7 zu finden.

5.4 Meldung eines Verdachtsfalls

Beim Vorliegen von begründeten und ausreichenden Anhaltspunkten für eine Grenzüberschreitung wird das Interventionsteam des Schwesternkirchverhältnisses informiert. Die Mitarbeitenden der Interventionsstelle verantworten dann alles weitere Vorgehen.

5.5 Interventionsteam

Die jeweils zuständige Stelle agiert in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern gemeinsam mit einem Interventionsteam, das als beratende Instanz eingesetzt wird. Dieses Interventionsteam besteht aus 3 Personen, die vom Kirchenvorstand berufen werden. Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig.

Im Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts ist ebenfalls das Interventionsteam einzuberufen. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert wird. Diese Strategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.

5.6 Vorfälle mit sexualisierter Gewalt

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Meldestelle im Landeskirchenamt melden.

Zentrale Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt für Betroffene und Angehörige von Betroffenen:

Anja Philipp, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. 0351 4692 106, Anja.philipp@evlks.de

5.7 Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gelten bei Trägern der freien Jugendhilfe zusätzlich die mit Jugendämtern vereinbarten Handlungsleitfäden. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Ansprechpartner finden sich dazu im Kreisjugendamt Meißen, Loosestr. 17/19, 01662 Meißen E-Mail: kreisjugendamt@kreis-meissen.de, Tel. 03521 725 3249, Petra Seibold

Eine Übersicht zum Thema Kindeswohlgefährdung ist im Anhang unter Anlage 10 zu finden. Diese ist bei der Klärung hinzuzuziehen.

5.8 Rehabilitation bei falscher Beschuldigung

Wenn es zu falschen Einschätzungen und damit zu Beschuldigungen von Menschen kommen sollte, müssen diese unmissverständlich, deutlich und transparent aufgeklärt werden.

Falls eine falsche Beschuldigung durch eine minderjährige Person vollzogen wird, muss eine sorgfältige Aufarbeitung mit der jugendlichen Person geschehen. Dadurch soll ein Problembewusstsein beim Jugendlichen entstehen. Auf mögliche Folgen ist hinzuweisen.

Falsche Beschuldigungen durch Erwachsene können strafrechtliche Folgen haben. Auch hier muss auf die Folgen einer Falschbeschuldigungen für die betroffene Person und deren Umfeld hingewiesen und sensibilisiert werden.

Konkrete Schritte sind zwingend nötig:

- Eine Weiterverbreitung falscher Beschuldigungen muss unterbunden werden.
- Gründe für die Fehlinterpretation müssen erkannt und offiziell und öffentlich widerlegt werden.
- Bei der falsch beschuldigten Person und in deren Umfeld muss eine schriftliche und öffentliche

Richtigstellung und Entschuldigung erfolgen. Es muss eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft möglich sein.

6. Hilfe und Unterstützung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt ein ebenso wichtiges Instrument. Die Ergebnisse der Aufarbeitung fließen unmittelbar in die Fortschreibung der Schutzkonzepte ein.

6.1 Zuständige Kontaktdaten

Interventionsteam der Kirchgemeinden

Pfarramtsleitung: Pfr. Christian Thiele, Tel. 035263 43735, christian.thiele@evlks.de sowie durch die Kirchenvorstände berufene Mitglieder

Präventionsbeauftragte im Kirchenbezirk

Bezirkskatechetin Birgitt Schneider, Mobil: 015227383154, E-Mail: birgitt.schneider@evlks.de,

Interventionsstelle im Kirchenbezirk

Superintendent Andreas Beuchel, Mobil: 01734088816
Ephoralsekretärin Christine Hofmann, Tel: 03521 40916 10
Ephoralsekretärin Ute Kunze, Tel: 03521 40916 12
Verwaltungsmitarbeiter Thomas Herold, Tel: 03521 40916 14
Bezirkskatechetin Birgitt Schneider, Mobil 015227383154

Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt

Heike Siebert
(Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF)
Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden
Tel.: 0341-35531477, E-Mail: heike.siebert@evlks.de
Die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unterstützt die Präventionsbeauftragten der Kirchenbezirke und Einrichtungen bei ihrer Präventionsarbeit, insbesondere bei der Entwicklung von Schutzkonzepten sowie bei der Begleitung entsprechender Prozesse.

Zentrale Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt

Kathrin Wallrabe
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil: 0351-4692109,
E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Die Ansprechstelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens berät (Leitungs-)Personen bei aktuellem begründetem Verdacht von sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende.

Die Ansprechstelle übernimmt die Klärung von Anliegen Betroffener von sexualisierter Gewalt. Sie nimmt Anträge Betroffener zur Anerkennung erlittenen Leides entgegen. Die unabhängige Kommission zur Anerkennung erlittenen Leids entscheidet über die Höhe der materiellen Unterstützung der Opfer. Die Meldestelle erfasst (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende und dokumentiert die Bearbeitung des Falles.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft – ist hinzuzuziehen, wenn Minderjährige betroffen sind.

Kreisjugendamt Meißen, Loosestr. 17/19, 01662 Meißen Petra Seibold, Tel: 03521-725 3249, E-Mail: kreisjugendamt@kreis-meissen.de

6.2 Aufarbeitung

Eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution dient sowohl den betroffenen Personen und deren Schutz, als auch der Aufdeckung struktureller Defizite der Institution und der Vermeidung weiterer Fälle von Gewalt.

Erlittenes Leid und Unrecht kann dennoch nicht ungeschehen gemacht werden.

Beratung und Informationen zu Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind bei der Ansprechstelle im Landeskirchenamt erhältlich.

Über entsprechende Anträge entscheidet eine unabhängige Kommission. Ihr gehören sachverständige Personen aus den Arbeitsbereichen Psychiatrie, Psychologie, Recht und Theologie an. Die Kommission ist nicht an Weisungen gebunden.

Ein Seelsorgenetzwerk versteht sich als Ergänzung zu den therapeutischen Angeboten. Sexuelle Gewalt kann sich auch auf Glaubensfragen auswirken. Gewalterlebnisse im Bereich der Kirche werfen eine Reihe von Fragen auf, die einer besonderen theologischen bzw. seelsorglichen Kompetenz bedürfen, um belastende Erfahrungen aufzuarbeiten. Der Kontakt zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die sich zu diesem Thema speziell weitergebildet haben, kann durch die Ansprechstelle im Landeskirchenamt vermittelt werden.

7. Schlussbestimmungen

Das vorstehende Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert.

Das Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land mit Schwesterkirchgemeinde Gröditz-Frauenhain wird in Abständen von max. 3 Jahren evaluiert, angepasst und weiterentwickelt. Wenn es zu personellen Veränderungen oder zu Problemen kommt, wird es zeitnah angepasst.

Durch die Veröffentlichung des Schutzkonzept auf den Webseiten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain ist das Schutzkonzept veröffentlicht und allgemein zugänglich.

Großenhain, 10. April 2025
Der Kirchenvorstand

8. Anhang

Rechtliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (Schutz vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- Grundgesetz (Art.1, Abs.1, Art.2)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) § 25: Verbot von Mitarbeitenden zur Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Jugendlichen durch einschlägig vorbestrafte Personen
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzverordnung)
- Pflichten bei Übernahme haupt- und ehrenamtlich Tätiger, Amtsblatt 28. Juli 2023
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) §§ 8a, 72a: Regelung zum erweiterten Führungszeugnis, bzw. Beschäftigungsverbot Einschlägig vorbestrafter Personen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Strafgesetzbuch (StGB) §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 184j, 201a, 225, 232-233a, 234, 235, 236
- UN-Kinderrechtskonvention

Anlage 1: Potential- und Risikoanalyse für die Seelsorgebereiche

Nachfolgende Tabelle ist unter Einbeziehung der Leitfragen wahrheitsgemäß auszufüllen.

Leitfragen:

- o Welche Risiken können daraus entstehen? (Verantwortliche, weitere Mitarbeitende, Setting, Zeiten...)
- o Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung?
- o Wer ist dafür verantwortlich?

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Großenhain

1. Personen

a.) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis	X		
Kindergottesdienst	X		
Kinderbibelwoche	X		
Kinder- und Jugendchor	X		
Kindergruppen	X		
Konfigruppen	X		
Jugendgruppen	X		
Kinderfreizeiten	X		
Konfirmandenfreizeiten	X		
Jugendfreizeiten	X		
Familienfreizeiten	X		
Offene Arbeit		X	
Projekte		x	
Finden Übernachtungen statt?	x		
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung	x		
musikalische Bildungsmaßnahmen	x		
Singewochen, Probenwochenenden	x		

b.) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren	x		
Kinder bis 6 Jahren	x		
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen	x		Gottesdienstbesucher, keine konkreten Kreise
Erwachsene mit Behinderungen	x		Gottesdienstbesucher, keine konkreten Kreise
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen	x		
Hilfsbedürftige Menschen	x		

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	x		
Ehrenamtliche	x		

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	X		
Räume für Jugendliche	X		
Räume für Kindergruppen	X		
Kirche	X		
Orgelempore	X		
Pfarrhaus		x	Evtl. durch Neubesetzung der 2. Pfarrstelle
Büro	X		
Beratungsräume	X		
Musik- und Probenräume	X		
Küche	X		
Toiletten	X		
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	x		

b.) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	x		Zwischenraum im Gemeindesaal, hinterer Treppenbereich
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	x		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?	x		
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		x	
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	x		

c.) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	x		Innenhof
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		x	

Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?		x	Dafür eignet sich das Außengelände nicht
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		x	

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.			
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.		X	
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.			
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)			
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	x		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?	x		

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?			
Haben wir ein Schutzkonzept?	X		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?	X		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X		

Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		X	
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?	X		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	X		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		X	
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?			
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?			

Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	X		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?			
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X		
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?			

Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Merschwitz-Seuslitz

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

1. Personen

a.) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis	x		Schulung von Frau Tammer, Aushänge mit Ansprechpartnern, Teamer sind nach dem Verhaltenskodex geschult
Kindergottesdienst			
Kinderbibelwoche			
Kinder- und Jugendchor			
Kindergruppen	x		
Konfigruppen			
Jugendgruppen			
Kinderfreizeiten			
Konfirmandenfreizeiten			
Jugendfreizeiten			
Familienfreizeiten			
Offene Arbeit			
Projekte			
Finden Übernachtungen statt?		x	
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung			
musikalische Bildungsmaßnahmen	x		Flöten
Singewochen, Probenwochenenden			
...			
...			

b.) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren		x	
Kinder bis 6 Jahren	x		
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		x	
Erwachsene mit Behinderungen		x	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		x	
Hilfsbedürftige Menschen		x	

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	x		Schulungen über Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes
Ehrenamtliche	x		Teamer Verhaltenskodexschulung 2 x

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		x	

Räume für Jugendliche		x	
Räume für Kindergruppen	x		Immer unter Aufsicht von Frau Tammer und ehrenamtlichen Helfern
Kirche	x		
Orgelempore	x		
Pfarrhaus	x		Es finden nur Gesprächskreise mit Erwachsenen, OA, KV, Frauenstammtisch, Konvent statt, keine Kinder- und Jugendgruppen
Büro	x		
Beratungsräume		x	
Musik- und Probenräume		x	
Küche		x	
Toiletten	x		Siehe oben
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	x		Siehe oben

b.) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?		x	Alle abgeschlossen bzw. nicht vorhanden
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		x	Gemeindesaal durch Fenster einsehbar, keine offene Kirche, keine kleinen Gemeideräume
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		x	
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	x		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	x		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	x		Frau Bergmann Reinigung, Heiko Sachse Hausmeister, Mitglieder OA. Thomas Löffler Hausmeister
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?		x	

c.) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		x	Die Veranstaltungen werden gemeinsam begonnen und beendet, es ist noch nicht vorgekommen, dass während der Veranstaltung jemand diese verloren hat
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-		x	

Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?			
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		x	

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?			
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?		x	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	x		Schulungen durch Präventionsbeauftragte, Teamerschulungen, Schulungen vor Beginn der Rüstzeiten
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		x	
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?		x	Keine Übernachtungen
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?	x		Aushang, Ansprechpartner und verhaltensregeln
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?		x	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		x	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?		x	
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?	x		Bisher keine Veranlassung, dies zu regeln
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?	x		Bei Rüstzeiten Abfrage bei den erziehungsberechtigten
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?			
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?	x		Ja, siehe Schutzkonzept und Schulungen
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?			

Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?		x	Virtuelle Räume werden nicht genutzt
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?		x	

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		x	
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.		x	Ausschuss des KV besteht aus Ehrenamtlichen der Kirchgemeinde
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.	x		Aushänge
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)	x		
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	x		Meldemöglichkeiten auf Aushängen angegeben
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?			

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz			
Haben wir ein Schutzkonzept?	x		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?		x	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?			

Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?			
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?			
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?			
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?			
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur			
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?			
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?			
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?			

Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?			
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?			
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?			
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?			
Gibt es Social-Media-Guidelines?			
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?			
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?			

Im Moment sind in den Ortsgemeinden Merschwitz-Seuslitz keine Risiken erkennbar. Veranstaltungen finden in begrenzten Räumen statt, außerdem als Gruppe (Mehr als 2. Personen), so dass auffällt, wenn sich jemand separiert.

Risikoanalyse für den Seelsorgebereich Skäßchen-Oelsnitz-Strauch

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

1. Personen

a.) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis	X		Strauch (Gemeindehaus)
Kindergottesdienst		x	
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor		X	
Kindergruppen		X	
Konfigruppen		X	
Jugendgruppen		X	
Kinderfreizeiten		X	
Konfirmandenfreizeiten		X	
Jugendfreizeiten		X	
Familienfreizeiten		X	
Offene Arbeit		X	
Projekte			Krippenspiele
Finden Übernachtungen statt?		X	
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung		X	
musikalische Bildungsmaßnahmen		X	
Singewochen, Probenwochenenden		x	

b.) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren		X	
Kinder bis 6 Jahren	x		Vorschulkreis Strauch
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		X	Gottesdienstbesucher, keine konkreten Kreise
Erwachsene mit Behinderungen		X	Gottesdienstbesucher, keine konkreten Kreise
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		X	
Hilfsbedürftige Menschen		x	

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	x		
Ehrenamtliche	x		

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	X		Strauch / Skäßchen
Räume für Jugendliche		X	
Räume für Kindergruppen		X	
Kirche	X		
Orgelempore	X		
Pfarrhaus		X	Evtl. durch Neubesetzung der 2. Pfarrstelle
Büro		X	
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume	X		

Küche	X		Strauch / Skäßchen
Toiletten	X		Strauch
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	x		

b.) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	x		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		x	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		x	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	x		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?	x		Mieter
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?		x	

c.) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	x		
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		x	

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die			

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?			
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?			
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?			
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		x	
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?			
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?			
Wird sexualisierte Sprache toleriert?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?			
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?			
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?			
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?			
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?			
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?			
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?			
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?			

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und			

Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.			
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.		X	
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.		x	
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?			
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)			
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	x		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?	x		

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?			
Haben wir ein Schutzkonzept?	X		
Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?	X		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		X	
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?	X		

Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	X		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		X	
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?			
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?			
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X		

Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	X		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?			
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X		
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?			

Risikoanalyse für den Seelsorgebereich – Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

1. Personen

a.) *Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?*

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis		x	
Kindergottesdienst		x	
Kinderbibelwoche		x	
Kinder- und Jugendchor		x	
Kindergruppen	x		Christenlehregruppen in Gröditz, Merzdorf, Frauenhain und Spansberger in den jeweiligen Pfarr- bzw. Gemeindehäusern – Unterweisung durch eine Gemeindepädag/in
Konfigruppen	x		Die Unterweisung der Konfirmanden erfolgt in der SK Großenheiner Land in gemeinsamen Gruppen
Jugendgruppen		x	
Kinderfreizeiten		x	
Konfirmandenfreizeiten		x	
Jugendfreizeiten		x	
Familienfreizeiten		x	
Offene Arbeit		x	
Projekte	x		Krippenspiele, Martinstag
Finden Übernachtungen statt?		x	
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung	x		ASB-Pflegeheim
musikalische Bildungsmaßnahmen	x		Chor Spansberg, Orgelübungsstunden in der Kirche Gröditz
Singewochen, Probenwochenenden		x	
Seniorengruppen		x	Gröditz und Nieska mit Pfarrer, Frauenhain mit Ehrenamtlichen, Merzdorf mit Ehrenamtlichen

b.) *Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf*

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren		x	
Kinder bis 6 Jahren	x		Kindergottesdienst im Pfarrhaus Gröditz erfolgt unter Teilnahme der Eltern aller Kinder
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		x	
Erwachsene mit Behinderungen		x	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		x	
Hilfsbedürftige Menschen	x		Psychologisch behandlungsbedürftige Menschen in der Seelsorge – die Gespräche erfolgen immer im Pfarrhaus Gröditz während

			der Büroöffnungszeiten, so dass andere Personen in der Nähe sind, die um das Gespräch wissen.
--	--	--	---

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche		x	
Ehrenamtliche			

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	x		Gemeinderäume in Gemeindehäusern in Merzdorf und Spansberg, das Gemeindehaus in Spansberger ist zugleich bewohnt. Kreise finden unter Aufsicht von ehrenamtlichen bzw. Christenlehre unter Aufsicht von Frau Sangkuhl statt.
Räume für Jugendliche	x		Jugendraum im Pfarrhaus Gröditz und Jugendraum im Gemeindehaus Spansberg werden zurzeit nicht genutzt und sollten abgeschlossen werden
Räume für Kindergruppen	x		Gemeinderäume im Pfarr- bzw. Gemeindehäuser in Gröditz, Merzdorf, Frauenhain und Spansberg
Kirche	x		Gröditz, Frauenhain, Merzdorf (Gemeindezentrum), Koselitz, Nauwalde, Spansberg, Nieska sind nur unter Aufsicht zu betreten, wenn nur einzelne Personen in der Kirche sind, wird diese von Ihnen abgeschlossen
Orgelempore	x		Gröditz, Frauenhain, Koselitz, Nauwalde, Spansberg, Nieska sind nur unter Aufsicht zu betreten, wenn nur einzelne Personen in der Kirche sind, wird diese von Ihnen abgeschlossen
Pfarrhaus	x		Gemeinderäume in Pfarrhäusern in Gröditz und Frauenhain werden nur betreten, wenn Gemeindekreise stattfinden unter Aufsicht, sonst sind die Häuser von außen ganztägig abgeschlossen.
Büro	x		Im Pfarrhaus Gröditz (nur noch), ist nur nach Klingeln an der Außentür und nach Aufforderung zu betreten, sofern nicht weitere Gemeindekreise stattfinden
Beratungsräume		x	
Musik- und Probenräume		x	

Küche	x		Küchen in Pfarr- bzw. Gemeindehäusern in Gröditz, Merzdorf, Frauenhain und Spansberg
Toiletten	x		Toiletten in Pfarr- bzw. Gemeindehäusern in Gröditz, Merzdorf, Frauenhain und Spansberg sowie in der Kirche Frauenhain
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	x		um Pfarr- bzw. Gemeindehäusern in Gröditz, Merzdorf, Frauenhain und Spansberg

b.) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	x		Diese sind immer zu verschließen, die Schlüssel befinden sich im Pfarrhaus Gröditz im Schlüsselkasten. Bei Herausgabe ist bekannt, wer zu welchem Anlass die Räume betritt. Christenlehre im Jugendkeller in Gröditz wird nur gehalten, wenn andere Räume besetzt sind und weitere hauptamtliche Personen sich im Haus aufhalten.
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		x	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		x	
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	x		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	x		Pfarrer, Büroangestellte, Reinigungskraft
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x		Wenn die Pfarrhäuser zugänglich sind, sind immer Ehrenamtliche oder Hauptamtliche Mitarbeiter anwesend, die die Besucher ansprechen.
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	x		Gemeinderäume in Gröditz, Frauenhain und Merzdorf mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages

c.) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	x		In den jeweiligen Außengeländen, diese sollen nicht ohne Aufsicht betreten werden

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x		
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	x		
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		x	

3. Konzept

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		x	
Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen?		x	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	x		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		x	
Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für Nachtdienste, Feiertage und Ferienzeiten mit personeller Unterbesetzung in das Konzept einbezogen?		x	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit?	x		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Gibt es Konzepte zum Umgang mit dem Themenkomplex Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, ggf. Sexualpädagogik etc.)?	x		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		x	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken?		x	
Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert?	x		
Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert?	x		Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln, die den Mitarbeitenden bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden, abfrage von Erziehungsberechtigten für Totoerlaubnis

Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet?	x		
Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz?	x		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch informelle Strukturen) unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und im Konzept definiert?	x		
Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?		x	
Werden Kinderrechte regelmäßig thematisiert?	x		

4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	x		
An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind diese Gruppen beteiligt.		x	
Für alle Personen ist ein Beschwerdemanagement zugänglich.	x		
Informationsmanagement (Information der Betreuten über die Struktur der Einrichtung/Regelungen, Mitarbeitenden etc.): Wo bestehen noch Unsicherheiten? Wo treten ungute Gefühle auf?		x	
Sind die Informationen und Beschwerdewege für alle verständlich? (Übersetzungen, leichte und geschlechtssensible Sprache, Piktogramme etc.)	x		
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und erforderlichen Schritte konkret geklärt sind?	x		
Gibt es vertraute interne und externe Ansprechpersonen, die allen bekannt sind?	x		

5. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es ein Leitbild zum Schutz	X		
Haben wir ein Schutzkonzept?	X		

Ist das Schutzkonzept allen zugänglich?	X		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X		
Wird der Verhaltenskodex von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden unterzeichnet?	X		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich	X		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		Im Kirchenbezirk
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		In den Diesntbesprechungen regelmäßig
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X		Schulungen zum Verhaltenskodex von neuen ehrenamtlichen Mitarbeitenden
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X		Im Pfarramtsbüro
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt

Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Gibt es konkrete Vereinbarungen, zum Umgang mit Nähe und Distanz?	X		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		X	Allgemeine gesetzliche Regelungen
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X		
Gibt es persönliche Beziehungen, die zu Befangenheit bei Verdachtsfällen führen können?		X	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	X		Schutzkonzept zum gewaltfreien Umgang und zur Prävention vor sexueller Gewalt

Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Lenz-Wantewitz

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

1. Personen

a.) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis		x	
Kindergottesdienst		x	
Kinderbibelwoche		x	
Kinder- und Jugendchor		x	
Kindergruppen	x		
Konfigruppen		x	
Jugendgruppen	x		
Kinderfreizeiten		x	
Konfirmandenfreizeiten		x	
Jugendfreizeiten		x	
Familienfreizeiten		x	
Offene Arbeit	x		
Projekte	x		
Finden Übernachtungen statt?		x	
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung	x		
musikalische Bildungsmaßnahmen		x	
Singewochen, Probenwochenenden		x	

b.) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren		x	
Kinder bis 6 Jahren		x	
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		x	
Erwachsene mit Behinderungen		x	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		x	
Hilfsbedürftige Menschen	x		

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	x		
Ehrenamtliche	x		

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	x		Wantewitz
Räume für Jugendliche	x		
Räume für Kindergruppen	x		
Kirche	x		
Orgelempore	x		Wantewitz
Pfarrhaus	x		
Büro		x	
Beratungsräume	x		Wantewitz
Musik- und Probenräume		x	

Küche	x		
Toiletten	x		
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	x		

b.) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	x		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		x	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		x	
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		x	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	x		In Wantewitz können alle Mitarbeitenden die Räume nutzen
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?	x		Mieter in Wantewitz
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	x		Nur in Wantewitz

c.) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	x		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x		In Lenz
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	x	Insbesondere in Wantewitz werden Personen nicht direkt angesprochen, da keine Aufsicht anwesend ist
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	x		In Wantewitz finden auf dem Außengelände keine Veranstaltungen statt.
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		x	
Volleyballplatz	x		In Lenz

Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Skassa-Strießen

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis		X	
Kindergottesdienst	X		Oase-Gottesdienst
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor		X	
Kindergruppen		X	
Konfigruppen	X		
Jugendgruppen	X		JG Skassa
Kinderfreizeiten	X		Ritterlager
Konfirmandenfreizeiten	X		
Jugendfreizeiten	X		Juleica
Familienfreizeiten		X	
Offene Arbeit		X	
Projekte	X		Innerhalb des CVJM
Finden Übernachtungen statt?	X		Pilgerherberge, CVJM
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung		X	
musikalische Bildungsmaßnahmen		X	
Singewochen, Probenwochenenden		X	

b.) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren	X		Kindergottesdienst
Kinder bis 6 Jahren	X		Kindergottesdienst
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen	(x)		Ggf.
Erwachsene mit Behinderungen	(X)		Ggf. im Gottesdienst

Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen	(x)		Ggf.
Hilfsbedürftige Menschen		X	

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	X		
Ehrenamtliche	X		

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche	X		JG-Raum Skassa, Jugendhaus
Räume für Kindergruppen	X		Gemeinderaum Pfarrhaus Skassa
Kirche	x		Skassa & Strießen
Orgelempore	X		Skassa & Strießen
Pfarrhaus	X		Skassa
Büro	X		CVJM
Beratungsräume	X		CVJM
Musik- und Probenräume	X		(Oase-Bandraum)
Küche	X		Pfarrhaus Skassa
Toiletten	X		Pfarrhaus Skassa, Kirche Strießen
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Friedhöfe der beiden Kirchen, Pfarrgelände Skassa

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		In allen Kirchen, Pfarrhaus (Keller, Toiletten), Pilgerherberge!
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	X		In Pfarrhaus & Pilgerherberge

Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	X		Sporadisch
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		X	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Reinigungskraft, Hausmeister, Mitglieder des OA (Pfarrhaus)
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?	X		

c) Außenbereich

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Auf allen Außengeländen - Sträucher, Gebüsche etc.
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	X	Auf den Friedhöfen: nein, auf Pfarrgelände: ja
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	X		
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Wildenhain-Walda-Bauda

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis		X	
Kindergottesdienst	X		
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor		X	
Kindergruppen	X		Christenlehre
Konfigruppen		X	
Jugendgruppen	X		JG Walda
Kinderfreizeiten		X	
Konfirmandenfreizeiten		X	
Jugendfreizeiten		X	
Familienfreizeiten		X	
Offene Arbeit		X	
Projekte		X	
Finden Übernachtungen statt?	X		Gelegentlich zelten die Konfis auf dem Gelände in Wildenhain
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung	X		Im Pfarrhaus
musikalische Bildungsmaßnahmen	X		Musikschule
Singewochen, Probenwochenenden			

b.) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren	X		Kindergottesdienst
Kinder bis 6 Jahren	X		Kindergottesdienst
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen	X		

Erwachsene mit Behinderungen	(X)		Ggf. im Gottesdienst
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen		X	
Hilfsbedürftige Menschen		X	

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	X		
Ehrenamtliche	X		

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus	X		Kirchenscheune
Räume für Jugendliche	X		Winterkirche Walda
Räume für Kindergruppen	X		Kirchenscheune, CL-Raum
Kirche	x		Wildenhain, Walda, Bauda
Orgelempore	X		Wildenhain, Walda, Bauda
Pfarrhaus	X		Wildenhain
Büro	X		Wildenhain
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume		X	
Küche	X		Kirchenscheune
Toiletten	X		Kirchenscheune, Pfarrhaus Wildenhain, Kirchen Walda & Bauda
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Friedhöfe der 3 Kirchen, Streuobstwiese Wildenhain

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		In allen Kirchen, Pfarrhaus Will (Keller), Kirchenscheune (Wirtschaftsraum & Toiletten), Seitegebäude der Scheune (Lager)

Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		X	
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		X	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?)	X		Hausmeisterin, Reinigungskraft

Risikoanalyse für den Seelsorgebezirk Zabeltitz-Görzig

Diese Anlage dient als Arbeitshilfe zur Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers und die räumlichen Voraussetzungen.

1. Personen

a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinderkreis		X	
Kindergottesdienst	X		
Kinderbibelwoche		X	
Kinder- und Jugendchor	X		
Kindergruppen	X		Christenlehre
Konfigruppen		X	
Jugendgruppen		X	JG Walda
Kinderfreizeiten		X	
Konfirmandenfreizeiten		X	
Jugendfreizeiten		X	
Familienfreizeiten		X	
Offene Arbeit		X	
Projekte	X		Krippenspiel, Passionsspiel
Finden Übernachtungen statt?		X	
anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung		X	
musikalische Bildungsmaßnahmen		X	
Singewochen, Probenwochenenden			

b.) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Kinder unter 3 Jahren	X		Kindergottesdienst
Kinder bis 6 Jahren	X		Kindergottesdienst
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen	(x)		Ggf.

Erwachsene mit Behinderungen	(X)		Ggf. im Gottesdienst
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen	(x)		Ggf.
Hilfsbedürftige Menschen		X	

c.) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Hauptberufliche	X		
Ehrenamtliche	X		

2. Räumlichkeiten

a.) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gemeindehaus		X	
Räume für Jugendliche	X		Gemeinderäume Pfarrhaus Zabeltitz
Räume für Kindergruppen	X		Gemeinderäume Pfarrhaus Zabeltitz
Kirche	x		Zabeltitz & Görzig
Orgelempore	X		Zabeltitz & Görzig
Pfarrhaus	X		Zabeltitz
Büro		X	
Beratungsräume		X	
Musik- und Probenräume	X		Gemeindesaal Zabeltitz
Küche	X		Pfarrhaus Zabeltitz
Toiletten	X		Pfarrhaus Zabeltitz
Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)	X		Friedhöfe der beiden Kirchen + Neuer Friedhof Zabeltitz, Pfarrgelände Zabeltitz

b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/ Dachböden)?	X		In allen Kirchen, Pfarrhaus (Keller, Küche, Toiletten)
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?		X	

Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	X		Vor Verlassen des Hauses durch Haupt-/ Ehrenamtliche
Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?		X	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn?	X		Reinigungskraft, Mitglieder des OA (Pfarrhaus)
Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X		
Werden die Räumlichkeiten vermietet?		X	

c) *Außenbereich*

	Ja	Nein	Ausführungen zu den Leitfragen
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X		Auf allen Außengeländen - Sträucher, Gebüsche etc.
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		
Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	X	Auf den Friedhöfen: nein, auf Pfarrgelände: ja
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?		X	
Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?		X	

Anlage 2: Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und da-her unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name Vorname Geburtsdatum

Datum Unterschrift

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten o-der Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch

Bildaufnahmen

- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit ein-schließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanz-empfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vor-falls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beicht-geheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Name Vorname Geburtsdatum

Datum Unterschrift

Anlage 3: Aushänge



Melde sexualisierte Gewalt.

Hier findest du Hilfe.



„Aktiv gegen Gewalt!“

Anlage 4: Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

AKTIV GEGEN GEWALT



Anlage 5: Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Was tun bei
Verdacht auf Gewalt?

Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

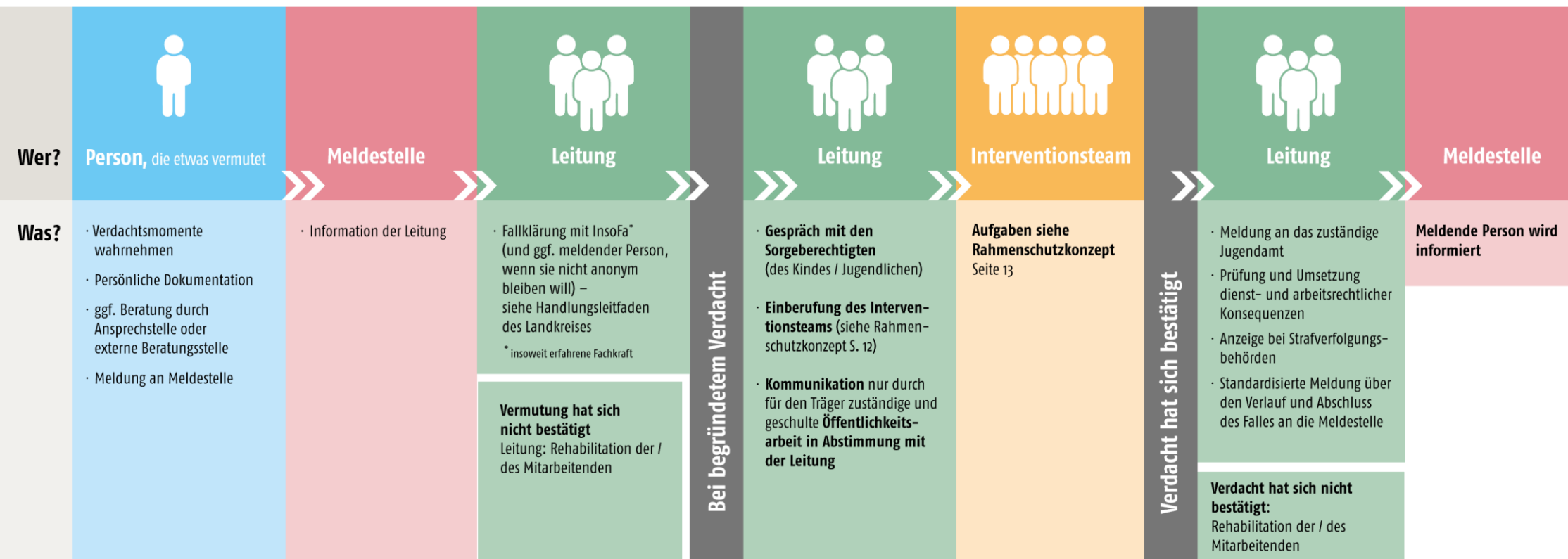


Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im »Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens«

Abhängig von betroffener Person, Verdachtsperson und Art der Gewalt gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person	Art der Gewalt	
 Minderjährige Person	alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)	4. Es gilt der Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe Kapitel 4.
	Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	1. zusätzlich: Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende
	Gewalt unter Kindern / Jugendlichen	2. zusätzlich: Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)
 Erwachsene Person 	Alle Formen von Gewalt 	3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen 

1 ● Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende



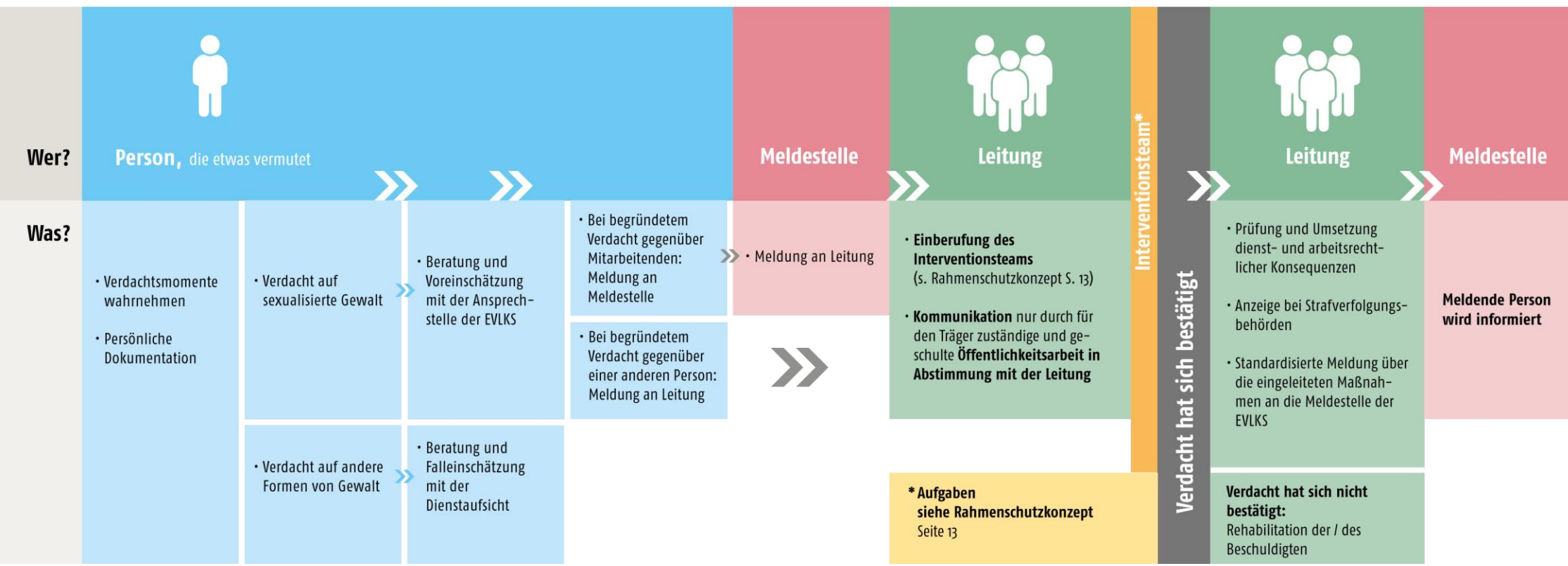
2.

Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)

Wer?	 Person, die etwas vermutet	 (pädagogische) Leitung		 Leitung
Was?	m,m • Verdachtsmomente wahrnehmen • Persönliche Dokumentation • Information an (pädagogische) Leitung und ggf. Präventionsbeauftragte / Präventionsbeauftragten	m,m m,m m,m • Mitarbeitendenteam informieren und beraten • Vertrauensperson für betroffene Kinder / Jugendliche bestimmen • Gespräch durch Vertrauensperson mit den betroffenen Kindern / Jugendlichen • Beratung mit externen Fachkräften / InsoFä • Gespräch mit den Kindern / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben * insoweit erfahrene Fachkraft	Bei begründetem Verdacht	m,m m,m Mögliche Konsequenzen: • Gespräch mit den Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder / Jugendlichen • ggf. Anzeige beim Jugendamt (Kindeswohlgefährdung der betroffenen Kinder / Jugendlichen und der Kinder / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben) • Kommunikation nur durch für den Träger zuständige und geschulte Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Leitung • Hilfsangebote für die betroffenen Kinder / Jugendlichen • evtl. verpflichtende Hilfsangebote für die Kinder / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben • evtl. Hausverbot für Kinder / Jugendliche, die Gewalt angewendet haben • bei sexualisierter Peergewalt: standardisierte Information an die Meldestelle

3.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



4.

Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis:

4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und überstürzt gehandelt werden. Mit Informationen muss datenschutzkonform umgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend

einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte:

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten. (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen {wortwörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der / die Verdächtige) nicht einzubeziehen! Dann Beratung von außen und / oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der / dem Betroffenen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer »insoweit erfahrenen

Fachkraft« (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.

- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Familie informieren.
- Den vermuteten Täter / die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer InsoFa oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen der / des Betroffenen zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der / dem Betroffenen abzustimmen.
- Der betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. »ist doch nicht so schlimm«) oder aufzubauschen.
- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch:

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der / des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.

- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. Achtung: Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann nicht Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.
- Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.
- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin / den mutmaßlichen Täter informieren.
- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende beraten die Ansprechstelle der EVLKS oder andere externe Beratungsstellen. Es gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z. B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Impressum

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
www.evlks.de

Redaktion: Steuerungsgruppe »Prävention, Intervention und Hilfe«:
Jonas Göbel, Tobias Graupner, Heike Siebert, Beate Tschöpe, Hans-Peter Vollbach, Kathrin Wallrabe, Georg Zimmermann

Hinweis: Dieser Text richtet sich an alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität. Personenbezeichnungen werden grammatikalisch in der weiblichen und / oder männlichen Form verwendet.

Stand: 01/24 | Titelbild: Brandon Moralis

Gestaltung: Anne Konstanze Lahr & Andy Weinhold

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Kontakt:

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt
Kathrin Wallrabe
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692106, Mobil: 0151-40724968
E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Für weitere Informationen:



Anlage 5: Persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation

Eine persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation ist notwendig, um Aussagen und Wahrnehmungen zeitnah zu sichern und sie auch in zeitlichem Abstand unverändert zur Verfügung zu haben.

Beide Bögen sind persönliche Dokumente, die getrennt voneinander und für andere unzugänglich aufzubewahren sind. Wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, sind diese Bögen ordnungsgemäß zu vernichten.

Sachdokumentation

Schriftliche Dokumentation ab der ersten Vermutung

Beobachtung oder Mitteilung, genau und sachlich:

.....

.....

.....

.....

Datum:

Ort / Einrichtung / Institution:

Name / Alter der betroffenen Person:

Name / Alter der tatverdächtigen Person:

Beziehungsstatus der Personen:

Namen von Zeugen, wenn vorhanden (*nicht selbst ansprechen!*):

.....

Namen von weiteren Mitarbeitenden, wenn vorhanden (*nicht selbst ansprechen!*):

.....

.....

Reflexionsdokumentation

Persönliche Einrückte:

.....

.....

Alternative Erklärungsmöglichkeiten:

.....

.....

Eigene Vermutungen und Hypothesen:

.....

.....

Mögliche Unterstützung des / der Betroffenen aus dessen / deren Umfeld:

.....

.....

Mögliche Gefahren für Betroffene durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen:

.....

.....

Nächste Schritte:

.....

Reaktionen anderer bewirken bei mir:

.....

.....

Was mir noch wichtig ist:

.....

.....

Weiterleitung / Gespräch über diese persönliche Reflexion an folgende Vertrauensperson:

.....

.....

Anlage 6: Beschwerdebogen

An:

Ev.-Luth. Großenhain

Kirchplatz 5

01558 Großenhain

zu Händen:

(gewünschter Ansprechpartner)

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

.....
.....
.....
.....

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

☐ Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.

☐ Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.

☐ Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.

☐ Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):

☐ Ich möchte:

.....
.....

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Bitte beachten Sie, dass Falschaussagen strafrechtliche Folgen haben

Anlage 7: Beschwerdedokumentation

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhain

Ort, Datum: Geschäftszeichen:.....

Eingangsvermerk

Beschwerde vom

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

.....Datum Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:.....

.....Datum Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

.....Datum Unterschrift

Anlage 8: Übersicht zum Thema Kindeswohlgefährdung

